

Im ganzen gesehen handelt es sich bei dem Buch Cattaneos um ein instruktives Werk. Es ist dem Verfasser gelungen, die zentralen Punkte im kanonistischen Denken Mörsdorfs aufzufinden. Er hat richtig bemerkt, daß diese Gegenstände stets in hohem Maße theologisch und kanonistisch relevant sind. Der Verfasser war seiner Aufgabe, sie zu erfassen und wiederzugeben, in vollem Umfang gewachsen. Er ist in der deutschen Sprache, die Mörsdorf schreibt, zu Hause und daher imstande, alle Feinheiten derselben zu verstehen. Die nicht zuletzt von Mörsdorf ausgebildete deutsche kanonistische Rechtssprache steht ja in einem gewissen Abstand von der in den Ländern mit Sprachen lateinischen Ursprungs üblichen Redeweise, und es ist nicht immer leicht, deutsche Begriffe, vor allem zusammengesetzte Ausdrücke wie z. B. »Geltungsanspruch« ins Italienische zu übertragen (S. 60). Der Verfasser hat sich darum redlich bemüht, und soweit meine Kenntnisse des Italienischen reichen, finde ich, daß er mit seinem Bemühen Erfolg hat. Ich habe keine Stelle gefunden, von der ich sagen müßte, hier habe der Verfasser Mörsdorfs Position mißverstanden oder verzeichnet. Zu Recht rühmt er die Klarheit und die Präzision, die Mörsdorf zu eigen sind. Die große systematische Kraft von Mörsdorfs Denken wird vorzüglich herausgestellt. Immer wieder konstatiert er auch die beträchtliche Kontinuität in den Gedanken Mörsdorfs (z. B. S. 96, 110f., 138, 159). An vielen Stellen weist er darauf hin, welche Bedeutung diese für die Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils und den CIC/1983 gewonnen haben. Daß die Frage nach dem Menschen, der Leistungsfähigkeit und der Brüchigkeit des Menschen, auch und gerade des hohen kirchlichen Amtsträgers, bei Mörsdorfs Überlegungen und Entwürfen so gut wie keine Rolle spielt, ist dem Verfasser entgangen. Die Praktikabilität rechtlicher Vorschläge und Lösungen zu bedenken, ist aber keine geringe Aufgabe des Kanonisten. Die Zahl der Druckfehler hält sich in Grenzen. Nicht immer stimmen (italienischer) Text und die zugehörige Anmerkung (in deutscher Sprache) völlig überein (z. B. S. 75 A. 76). S. 93 A. 42 avanciert Paul Hinschius zum Verfasser des *Commentarium Lovaniense* (anstelle des A. van Hove), A. 43 wird R. Köstler anstelle von Hinschius eingeführt, A. 44 Roorda anstelle von Köstler. Die Kaiserin Maria Theresia regierte von 1740 bis 1780 (S. 304). Der Verfasser hat das Verdienst, Mörsdorfs zentrale Gedanken jenen Kanonisten vermittelt zu haben, die nicht in deutscher, wohl aber in italienischer Sprache zu lesen imstande sind.

Georg May, Mainz

*Pedro Rodríguez, Teilkirchen und Personalprälaturen. Amsterdam: Verlag B. R. Grüner 1987, 246 S., Leinen, DM 75,- (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 38).*

Die Frage nach dem Wesen und der rechtlichen Natur der Personalprälaturen bildet gegenwärtig sowohl innerhalb der Ekklesiologie als auch vor allem innerhalb der Kirchenrechtswissenschaft einen Gegenstand kontroverser Auseinandersetzungen. Es muß daher begrüßt werden, daß der Verf., Ordinarius für Dogmatische Theologie und Direktor der Abteilung für Ekklesiologie an der Universität von Navarra (Spanien), in dieser Untersuchung eine gleichermaßen ekklesiologische und kanonistische Wesens- bzw. Standortbestimmung dessen, was unter einer Personalprälatur zu verstehen ist, vornimmt. Bei der hier vorzustellenden Arbeit handelt es sich um die deutsche Übersetzung der 2. spanischen Auflage seines Buches »Iglesias particulares y Prelaturas personales«, Pamplona 1986. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß in diesem Buch ein sachkundiger und zugleich berufener Sprecher und Autor der Personalprälatur *Opus Dei* zu Wort kommt.

Die Personalprälaturen, die in den cc. 294–297 des *Codex Iuris Canonici* vom 25. 1. 1983 eine knappe Regelung erfahren haben, stellen gegenüber dem *Codex Iuris Canonici* vom 27. Mai 1917 ein ekklesiologisch-institutionelles und kirchenrechtliches *Novum* dar. Im Hinblick auf die innerkirchliche Zulässigkeit bzw. Berechtigung der neuartigen Erscheinung der Personalprälatur sind in der Literatur der Gegenwart ähnliche Auseinandersetzungen festzustellen, wie es sie um die Mitte des 16. Jahrhunderts seitens der alten Mönchsorden gegenüber der neuerstandenen *Societas Jesu* gegeben hat. Auch damals hatten ebenso angesehene wie streitbare Vertreter der alten Mönchsorden große Schwierigkeiten, die neuartigen Strukturen des Jesuitenordens als theologisch und kirchenrechtlich legitim anzuerkennen. Der Prototyp und die bisher einzige existierende Form einer Personalprälatur bildet die mit Datum vom 28. November 1982 von Papst Johannes Paul II. errichtete »Personalprälatur vom Heiligen Kreuz und *Opus Dei*«. Ihre Bestätigung erfolgte bemerkenswerterweise wenige Wochen vor der Promulgation des *Codex Iuris Canonici* vom 25. 1. 1983.

Mit der rechtssystematischen Einordnung der Personalprälaturen in den neuen *Codex Iuris Canonici* ist der Verf. außerordentlich unzufrieden. Er verbirgt seinen Schmerz hierüber nicht. In buchstäblich allerletzter Minute wurde nämlich die Rechtsfigur der Personalprälatur in den über

die Gläubigen handelnden Teil I des Zweiten Buches »Das Volk Gottes« des CIC/1983, und zwar unmittelbar nach den Abschnitten über die Pflichten und Rechte aller Gläubigen, der Laien und der Kleriker und unmittelbar vor dem Abschnitt über die Vereine der Gläubigen eingeordnet. Dagegen waren die Personalprälaturen in sämtlichen Vorentwürfen des neuen Codex Iuris Canonici in dem von der Hierarchie handelnden Teil II des Zweiten Buches »Das Volk Gottes«, und zwar hier innerhalb des Abschnitts über die Teilkirchen, eingeordnet. Der Verf. räumt zwar ein, daß auch die frühere systematische Einordnung der Personalprälaturen unter die Teilkirchen etwas »Regelwidriges« an sich gehabt habe, weil die Personalprälatur keine Teilkirche sei. Sie verfüge nämlich nicht über einen ihr hoheitlich zugewiesenen und zugehörigen Teil des Volkes Gottes (portio Populi Dei), der unter der vollen Jurisdiktion eines Bischofs stehe, der sie als eigener Hirte weide (99).

Dennoch findet der Verf. den »ziemlich improvisierten Wechsel« (96), den die neue systematische Einordnung unmittelbar vor den Vereinen der Gläubigen bedeute, außerordentlich wenig befriedigend. Diese Umplazierung sollte nach der Vermutung des Verf. offensichtlich sicherstellen, daß die Personalprälatur weder mit den Teilkirchen noch mit den Vereinen der Gläubigen verwechselt werde. Ferner sollte durch diese »Umsetzung« auch verhindert werden, daß die Gesetzsystematik in positiver und nicht nur in negativer Weise Auskunft über das Wesen der Rechtsfigur der Personalprälatur gebe (96). Aufgrund dieser neuen systematischen Einordnung solle nach der Meinung des Verf. lediglich feststehen, daß die Personalprälatur keine Teilkirche und ebenso wenig eine Vereinigung im Sinne des kirchlichen Vereinsrechts sei (93). Den Wunschvorstellungen des Verf. und wohl auch sämtlicher Mitglieder der Personalprälatur des Opus Dei hätte es freilich entsprochen, wenn die neue Rechtsfigur der Personalprälatur, wie dies auch von dem Münchener Kanonisten Heribert Schmitz vorgeschlagen worden war, im Teil II über die Hierarchie des Zweiten Buches »Das Volk Gottes« eingeordnet worden wäre, und zwar nach den Abschnitten über die oberste Leitung der Kirche, die Teilkirchen und die Teilkirchenverbände und als besonderer eigener Titel bzw. Abschnitt IV (95).

Ihrem theologischen Wesen nach ist die Personalprälatur eine Gemeinschaft von Gläubigen (coetus fidelium), die der Apostolische Stuhl innerhalb der Gemeinschaft der Kirchen (communio Ecclesiarum) in Anbetracht spezieller seelsorgerischer Erfordernisse herausbildet, um die ent-

sprechenden besonderen pastoralen Werke (peculiariora opera pastoralia) durchzuführen. Der Papst verleiht dieser auf diese Weise definierten Gemeinschaft von Gläubigen eine hierarchische Struktur, d. h. er wandelt sie zur Prälatur um, indem er diese Gläubigen der Jurisdiktion eines Prälaten unterstellt und zugleich anordnet, daß Priester und Diakone sich für den Dienst an der Prälatur, an dieser Gemeinschaft (coetus) und für ihre Erfordernisse entscheiden und sich dieser inkardinieren und anschließen können.

Die Personalprälatur ist somit kein Teil des Volkes Gottes (portio Populi Dei), die den bereits bestehenden Teilkirchen hinzugefügt würde, sondern eine neue Form, Gläubige von Teilkirchen in hierarchischen Institutionen zusammenzufassen. Ihr Prälat ist mit einer Jurisdiktion ausgestattet, die auf der Jurisdiktion des Papstes für die Weltkirche beruht und eine Erscheinungsform des Dienstes der höchsten Autorität der Kirche am corpus Ecclesiarum darstellt (170f.).

Der Verf. verweist darauf, daß es neben den Diözesen, die einzig und allein Teilkirchen im Vollsinn des Wortes und Begriffes seien, die Figuren der Gebietsprälatur, Gebietsabtei, der Apostolischen Präfektur und der Apostolischen Administratur gebe, die zwar ihrer theologischen Substanz nach Teilkirchen seien, ihrem juristischen Wesen nach jedoch erhebliche Unterschiede aufwiesen (179). Man wird dem Verf. zustimmen müssen, wenn er erklärt, daß diesen auf dem kirchlichen Recht beruhenden Teilkirchen bzw. Rechtsfiguren mit der Personalprälatur »die theologische Substanz als hierarchische Seelsorgeeinrichtungen der Kirche« (180) gemeinsam sei.

Hätte der kirchliche Gesetzgeber diese, wie der Verf. ausführt, »innere Logik« tiefer erfaßt, hätte dies nach seiner Meinung dazu geführt, daß die Einordnung der Personalprälatur in sachgerechter Weise systematisch und entsprechend dem »Prinzip der Gleichbehandlung mit den Teilkirchen« nicht in der Nähe des kirchlichen Vereinsrechts, sondern in dem Teil über die Hierarchie in der Nähe der Teilkirchen erfolgt wäre (180). Weithin tragen die ekklesiologisch-kanonischen Untersuchungen des Verf. die Züge eines Plädoyers für die hier ausführlich skizzierte Auffassung.

Wiederholt erklärt der Verf. mit Nachdruck, daß die Personalprälatur keine Personenvereinigung darstelle. Hier entwickelt er, vermutlich in Abwehr von Vorstellungen, nach denen die Personalprälatur systematisch den Vereinen oder auch den Religionsverbänden (Ordensgemeinschaften) zugeordnet werden soll, ausgesprochene kanonistische »Berührungspunkte« sowohl gegenüber dem kirchlichen Verbandswesen als auch

dem Ordenswesen. Daß die Personalprälatur kein kirchlicher Verein und auch kein Ordensverband sei, begründet der Verf. mit dem Argument, daß eine Vereinigung durch den freien Zusammenschluß ihrer Mitglieder ins Leben trete, die Personalprälatur dagegen »mit allen Prälaturen und ganz allgemein mit allen hierarchischen Institutionen gemein« habe, daß sie »ex novo aus dem Gründungsakt der höchsten Autorität« der Kirche, d.h. des Papstes, entstehe (183). Bei den Orden beruhe dagegen das Unterordnungsverhältnis zwischen dem Oberen und den Ordensangehörigen auf der potestas dominativa des Oberen, während in der Personalprälatur das Unterordnungsverhältnis zwischen dem Prälaten und den Mitgliedern der Prälatur auf der dem Prälaten vom Papst verliehenen potestas iurisdictionis beruhe (184).

Die Darlegungen und Gedankengänge des Verf., die hier nur skizziert werden konnten, erscheinen nicht nur plausibel, sie vermögen auch zu überzeugen. Es soll hier nicht verschwiegen werden, daß der Duktus der Argumentation gelegentlich etwas schwerfällig und die Untersuchung nicht frei von zahlreichen Wiederholungen ist. Dieser Umstand vermag den Wert der Arbeit aber nicht zu schmälern. Dem Verf. ist für diese Darstellung sehr zu danken. Im übrigen wird die fruchtbare Tätigkeit der bisher einzigen bestehenden »Personalprälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei« und vielleicht weiterer Personalprälaturen, die in der Zukunft errichtet werden, nicht entscheidend davon abhängen, an welcher Stelle sie rechtssystematisch im Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 ihre Verortung gefunden haben.

Den Abschluß der Untersuchung bilden im Sinne einer auf Vollständigkeit angelegten Dokumentation 13 Schriftstücke und Anlagen mit dem Quellenmaterial zur »Personalprälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei«.

*Joseph Listl, Augsburg*

*Rees, Wilhelm: Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung, Regensburg (Pustet) 1986, 354 S.*

Mit dem vorliegenden Buch wurde die theol. Dissertation von W. Rees an der Theol. Fakultät der Universität Augsburg im WS 1985/86 – sie erhielt 1986 auch den Augsburger Universitätspreis und 1987 den von der Diözese Augsburg gestifteten Albertus-Magnus-Preis – einer breiten theologisch interessierten Öffentlichkeit zugäng-

lich gemacht. Die von Prof. Dr. J. Listl SJ (Kirchenrecht) betreute Arbeit schließt eine klaffende Forschungslücke: Nirgendwo wurden bisher so grundlegend und umfangreich die staatsrechtlichen und kirchenrechtlichen Aspekte der Begründung des Religionsunterrichts unter Einbeziehung der Aussagen des neuen CIC von 1983 erforscht.

Zunächst klärt Rees die Rechte der Eltern, der Kirche und des Staates als Träger der religiösen Erziehung ab. Er zeigt auf, daß die grundgesetzlich garantierten Freiheiten des Glaubens und des Gewissens sowie der religiösen Bekenntnisse (vgl. Art. 4 Abs. 1 GG) »Abstraktion« bleiben müßten, wenn sie nicht auch im Rahmen der Schule verwirklicht werden könnten; von daher zeige der Staat ein Interesse am ordentlichen Lehrfach Religionsunterricht. Es bleiben in diesem Zusammenhang leider die rechtlichen Grundlagen der »christlichen Gemeinschaftsschule« (als Regelform der öffentlichen Schule z.B. in Bayern) ungeklärt.

Im zweiten Kapitel wird die geschichtliche Entwicklung der religiösen Unterweisung im allgemeinen und des schulischen Religionsunterrichts in Deutschland dargestellt, die auch in anderen Veröffentlichungen schon gut dokumentiert ist. Bis zur Einführung der Pflichtschule (erstmalig in Preußen 1763) war Religion kein Unterrichtsfach, sondern galt als »Unterrichtsprinzip«, das den Geist der Kloster-, Stifts- und Domschulen durchwaltete. Erst mit der Einführung der allgemeinen Schulpflicht wird Religion zum schulischen Lerngegenstand; damit wurde ein Prozeß eingeleitet, in dessen Folge die Verantwortung der Eltern und Pfarrgemeinden für die religiöse Erziehung immer mehr zurücktrat.

Im 3. Kapitel werden die Bestimmungen des CIC von 1917 zur Sache erläutert. Die verschiedenen Rechtsverhältnisse in den einzelnen Staaten veranlassen den CIC von 1917 im Sachenrecht erstmals zu unterscheiden zwischen der katechetischen Unterweisung (cc. 1329–1336) und dem schulischen Religionsunterricht (de scholis = cc. 1372–1383), während das Konzil von Trient nur die pfarrliche Katechese für Kinder und Jugendliche vor Augen hatte.

Sehr aufschlußreich für die gegenwärtige Standortbestimmung ist die Auswertung verschiedener Dokumente des II. Vatikanischen Konzils zu Fragen der religiösen Unterweisung und Erziehung (4. Kapitel). Wie ein roter Faden zieht sich besonders die Betonung der Mitverantwortung der Laien am Verkündigungsauftrag der Kirche – wie er durch Taufe und Firmung begründet wird – durch die Konzilstexte (vgl. LG Art. 33 Abs. 2). Rees stellt überzeugend dar, wie die vom Konzil